Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/289

14. 04. 77

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Aufrechterhaltung der Regelung, nach der die Einfuhren bestimmter Unterkleidung aus Gewirken mit Ursprung im Königreich Thailand und in der Republik Philippinen nach Frankreich und in das Vereinigte Königreich genehmigungspflichtig sind

»EG-Dok. S/563/77 (COMER 106)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung [1]), insbesondere auf Artikel 13,

nach Konsultationen im Rahmen des mit Artikel 5 der vorgenannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschusses,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 558/77 [2]) und Nr. 557/77 [3]) hat die Kommission eine Regelung eingeführt, nach der die Einfuhr bestimmter Unterkleidung aus Gewirken mit Ursprung im Königreich Thailand und in der Republik der Philippinen nach Frankreich und in das Vereinigte Königreich von einer Einfuhrgenehmigung abhängig ist.

Die Faktoren, die die Einführung dieser Regelung gerechtfertigt haben, bestehen noch immer; daher muß diese Regelung bis 30. Juni 1978 in Kraft bleiben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die mit den Verordnungen (EWG) Nr. 558/77 und (EWG) Nr. 557/77 eingeführte Regelung, nach der die Einfuhr bestimmter Unterkleidung aus Gewirken mit Ursprung im Königreich Thailand und in der Republik der Philippinen nach Frankreich und in das Vereinigte Königreich von einer Genehmigung abhängig ist, bleibt bis zum 30. Juni 1978 anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft.
Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

1) ABl. EG Nr. L 159 vom 15. Juni 1974, S. 1
2) ABl. EG Nr. 71 vom 18. März 1977
3) ABl. EG Nr. L 76 vom 18. März 1977

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

1. Infolge eines sprunghaften Anstiegs der Einfuhren von Hemden und ähnlichen Kleidungsstücken aus Gewirken mit Ursprung in mehreren Drittländern, namentlich in Thailand, den Philippinen und Singapur, nach Frankreich und in das Vereinigte Königreich haben diese beiden Mitgliedstaaten im September und Oktober 1976 beantragt, daß die Kommission mit diesen drei Ländern Konsultationen einleiten möge, um eine Beschränkung der betreffenden Einfuhren zu erreichen.

2. Diese Anträge wurden von einer Arbeitsgruppe geprüft, die sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzte und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission stand.

Bei dieser Erörterung wurde festgestellt, daß die Gesamteinfuhren der betreffenden Waren erheblich zugenommen und einen sehr starken Anteil am Markt dieser Erzeugnisse in den beiden betroffenen Mitgliedstaaten erreicht haben. Die Folge dieser Entwicklung war ein beträchtlicher Rückgang der Inlandsproduktion und der Beschäftigtenzahlen in dieser Branche.

Bei der Erörterung hatte sich außerdem herausgestellt, daß die Entwicklung der Einfuhren in diesem Stadium Einfuhrbeschränkungen für die betreffenden Waren aus den Philippinen und Thailand in den anderen Gebieten der Gemeinschaft nicht rechtfertigt.

Zum Abschluß der Beratungen schlug der Vertreter der Kommission vor, dem Antrag der betreffenden Mitgliedstaaten stattzugeben, und die anderen Delegationen gaben eine befürwortende Stellungnahme zu diesem Vorschlag ab.

3. Die Konsultationen mit Thailand und den Philippinen [1]) wurden nach dem Verfahren des Artikels 3 des Allfaserabkommens eröffnet; dieses Abkommen wurde von den beiden Drittländern, mit denen die Gemeinschaft keine bilateralen Abkommen über den Handel mit Textilien geschlossen hat, unterzeichnet.

4. Die Konsultationen mit Thailand wurden am 18. November 1976 aufgenommen und am 28. Januar 1977 mit der Paraphierung einer Note abgeschlossen, in der Thailand sich mit der Einführung von Selbstbeschränkungsmaßnahmen bei den betreffenden Ausfuhren einverstanden erklärt.

5. Die Konsultationen mit den Philippinen wurden am 26. November 1976 eingeleitet und am 21. Januar 1977 damit abgeschlossen, daß dieses Land sich mit Selbstbeschränkungsmaßnahmen bei den betreffenden Ausfuhren einverstanden erklärte.

6. Die Modalitäten der von Thailand und den Philippinen zugesagten Selbstbeschränkungsmaßnahmen sind die gleichen: Es handelt sich um eine Selbstbeschränkung bei den Ausfuhren im Jahr 1977, die, wenn sie erfolgreich sein soll, durch eine Regelung für Einfuhrgenehmigungen ergänzt werden muß. Andernfalls könnten die Ausführer oder Einführer die Ausfuhrüberwachung dadurch umgehen, daß sie Waren über ein Land, nach dem die Ausfuhr frei ist, nach der Gemeinschaft versenden.

7. Da die beiden Drittländer ihre Ausfuhrüberwachung nicht sofort einrichten konnten, besteht die Gefahr, daß die betreffenden Händler versuchen, den Auswirkungen der geplanten Beschränkung zuvorzukommen. Diese Gefahr ist angesichts des außerordentlichen Umfangs der Einfuhren in den letzten Monaten und mit Rücksicht darauf, daß die thailändische und philippinische Industrie vom Ergebnis der Konsultationen ist, sehr aktuell.

Um solche Schritte zu vermeiden, hat die Kommission beschlossen, die unter Punkt 6 genannte Einfuhrregelung im Wege des in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 vorgesehenen Eilverfahrens einzuführen und die Verordnung (EWG) Nr. 558/77 vom 16. März 1977 und Nr. 557/77 vom gleichen Tag anzunehmen [2]).

8. Artikel 12 Abs. 6 der Verordnung Nr. 1439/74 besagt, daß die Kommission dem Rat innerhalb von zehn Werktagen nach Inkrafttreten der Maßnahmen, die sie auf Grund dieses Artikels getroffen hat, einen Vorschlag für geeignete Maßnahmen übermitteln muß, die gegebenenfalls vom Rat zur Bestätigung der Sofortmaßnahmen der Kommission erlassen werden.

Es wird daran erinnert, daß die von der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 getroffenen Maßnahmen sechs Wochen nach ihrem Inkrafttreten als aufgehoben gelten, wenn sie nicht vom Rat bestätigt werden.

In diesem Zusammenhang schlägt die Kommission dem Rat die Annahme dieses Verordnungsvorschlages vor, damit die mit den unter Punkt 7 genannten Verordnungen der Kommission getroffenen Maßnahmen bestätigt werden.

---

[1]) Dagegen wurden die Konsultationen mit Singapur im Rahmen des zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ausgehandelten bilateralen Abkommens über den Handel mit Textilerzeugnissen eröffnet. Diese Beratungen begannen erst am 3. Januar 1977 und sind noch nicht abgeschlossen.

[2]) ABl. EG Nr. L 71 vom 18. März 1977

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 14. April 1977 – 14 – 680 70 – E – Ha 82/77:
Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. März 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.
Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.
Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.